

Antrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01948
Datum: 11.11.2020

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser: Eigendorf, Eric

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Prüfantrag digitales Einlassmanagement Antrag der SPD-Fraktion Halle

(Saale) zum digitalen Einlassmanagement

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit und wo genau ein digitales Einlassmanagement für städtische Einrichtungen und Beteiligungen eingeführt werden kann. Geprüft werden soll dabei auch, ob und unter welchen Bedingungen ein solches "städtisches digitales Einlasssystem" auch Projekten und Institutionen zugänglich gemacht werden kann, die durch die Stadt gefördert werden oder mit ihr kooperieren.

Das Prüfergebnis soll dem Stadtrat zum Ende des 1. Quartals 2021 zur Kenntnis gegeben werden.

gez. Eric Eigendorf Vorsitzender SPD-Fraktion Halle (Saale)

Begründung:

Corona hat gezeigt, dass es Anlässe und Wege gibt, die Digitalisierung stärker für die Bevölkerung nutzbar zu machen. In der Stadt haben einige Institutionen im Zuge von Corona nicht nur den Online-Ticketverkauf, sondern auch die kostenlose Voranmeldung für den Besuch von Veranstaltungen, Ausstellungen und Museen ausprobiert oder gar eingeführt. Ein gut aufgesetztes und koordiniertes Einlassmanagement ist nicht nur aus Gründen des Infektionsschutzes sinnvoll, es kann weiterhin auch die Abläufe innerhalb der Einrichtung erleichtern und transparenter machen. Besucherströme können analysiert und Personal passgenau eingeplant werden.



Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich Finanzen und Personal

18. November 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum digitalen Einlassmanagement Vorlagen-Nummer: VII/2020/01948

TOP: 10.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Der Oberbürgermeister ist daher für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und Führung der verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Behörde Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Sachgemäße Erledigung und ordnungsgemäßer Gang der Verwaltung bedeutet, dass dem Oberbürgermeister allein die Entscheidung zukommt, wie und in welcher Art und Weise die Aufgaben rationell und im Bürgerinteresse bearbeitet werden.

Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung umfasst – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – auch die Entscheidungsbefugnis über die (technische) Ausstattung der Verwaltungsgebäude der Stadt Halle (Saale) und ihrer Einrichtungen. Beispielhaft wird auf die Beanstandungsverfügungen des Landesverwaltungsamtes zu den Beschlüssen des Stadtrates zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung (Vorlagen-Nr.: V/2013/12102), zur technischen Ausstattung von Grundschulen (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01324) und zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295) verwiesen.

In diesen Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters darf der Stadtrat nicht im Beschlusswege, auch nicht mittels Prüfauftrages, eingreifen. Diese Rechtslage wurde im Stadtrat Landesverwaltungsamt vom gegen das angestrengten kommunalverfassungsrechtlichen Verfahren zum oben genannten Beschluss zur von Bildschirmen mit Kulturwerbung der Stadt ebenfalls Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 14. Juni 2016, Az.: 6 A 133/14 HAL, bestätigt. Das Verwaltungsgericht hat hierzu in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt:

> "In diesen ihm zugewiesenen Angelegenheiten muss der Bürgermeister selbst entscheiden; allenfalls kann er sich hierbei unter bestimmten Voraussetzungen Dritter bedienen. Der Stadtrat kann ihm diese Aufgaben

auch nicht im Beschlusswege entziehen oder gar einzelne Aufgabenteile – wie etwa eine "Vorprüfung", ob der Bürgermeister seine Aufgaben in einer bestimmten Weise erfüllen könnte – an sich ziehen. Denn die Verteilung der Entscheidungskompetenzen in der Gemeinde auf die verschiedenen Organe ist wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Funktionsteilung. Die Normen, die den Organen jeweils die Zuständigkeiten zuweisen, für die Gemeinde verbindliche Entscheidungen zu treffen, begründen daher eine wehrfähige Innenrechtsposition jedes einzelnen Organs (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 30. November 2009 – 4 K 428/05 –, zit. nach juris Rdn. 21 mwN.). Die Vertretung ist danach weder (Fach-)Vorgesetzter des Bürgermeisters noch kann sie diesem im Bereich seiner originären gesetzlichen Kompetenzen Weisungen erteilen (vgl. Wiegand, aaO.; Klang u.a., aaO., Rdn. 2)."

Unabhängig davon ersetzt die Einführung eines digitalen Einlassmanagements nicht die bisherigen Regelungen zum Zugang der städtischen Verwaltungsgebäude (z. B. Pförtnerdienste, Einlasskontrollen, Sicherheitsdienst).

Die Verwaltungsstandorte müssen grundsätzlich für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sein, unabhängig von der individuellen Nutzung digitaler Medien/Technik (Internet, Smartphone o.ä.) oder etwaiger technischer Systemstörungen. Ebenfalls ist die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Die Stadtverwaltung verfolgt permanent das Ziel, den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden bürgerfreundlich, offen und transparent zu organisieren. Dabei werden individuelle Bedarfe von Bürgerinnen und Bürgern soweit wie möglich berücksichtigt. Ein effektives Instrument der Einlasssteuerung ist bspw. die Online-Terminvergabe.

Egbert Geier Bürgermeister